

Audemacht Hochstr. 41+43 21.3.74

Vervielfältigungen für eigene, r...
 (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere
 Zwecke, Umwandlungen zur Anfertigung von amtlichen Katasterbeständen,
 Veröffentlichungen oder zur Übergabe an Dritte nur mit besonderer
 Genehmigung des Katasteramtes.

